



Landesamt für Versorgung
und Soziales

Landesamt für Versorgung und Soziales, 06106 Halle

Landesvereinigung Kulturelle
Jugendbildung Sachs.-Anh. e.V.

Böllberger Weg 188
06110 Halle

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale).
Tel: (0345) 6912-0
Fax: (0345) 8061070

Ihr Zeichen, Nachr.v.	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Tel: (0345)	Halle,
	41-51711-142261-97-001	Herr Blümel	6912-444	05.03.1997

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das
Land Sachsen-Anhalt**

Bezug: Ihr Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugend-
hilfe vom 10.02.1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bestätige ich hiermit gem. Paragraph 75
Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (KJHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I Seite
1163) in der Neufassung vom 03.05.1993 (BGBl. I Seite 637) in
Verbindung mit Paragraph 18 des Gesetzes zur Ausführung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 26.08.1991 (GVBl.
LSA Nr. 25/1991), den Richtlinien zur Anerkennung freier Träger
der Jugendhilfe durch das Land Sachsen-Anhalt und die Grundsätze
zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach Para-
graph 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landes-
jugendbehörden vom 14.04.1994 die

A n e r k e n n u n g

als Träger der freien Jugendhilfe im Land

Sachsen-Anhalt.

Die öffentliche Anerkennung kann gem. Paragraph 18 Abs. 4 des vor-
genannten AG KJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die
Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder
nicht mehr vorliegen.

Diese Anerkennung bezieht sich nicht auf Unterorganisationen.
Eine Ausdehnung auf diese kann gem. Paragraph 18 Abs. 3 AG KJHG
auf Antrag durch die Oberste Landesjugendbehörde gewährt werden.
Der entsprechende Antrag ist beim Landesjugendamt des Landes
Sachsen-Anhalt zu stellen.

Anderungen in der Vereinssatzung oder in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Landesjugendamt des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen und in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, daß von dieser öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ein Anspruch auf Gewährung von Landeszuwendungen nicht abgeleitet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Versorgung und Soziales, Landesjugendamt, 06106 Halle, PSF 1709/1710 oder Neustädter Passage 15, 06122 Halle, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Dr. sc. Topf
(Leiter des Landesjugendamtes)

2

Handwritten notes and stamps: "6.10.92" and "4.11.92" with a vertical line between them, and "6.11.92" written below.

3. u.